



Nr. 740.1

**Verordnung über den kommunalen
Natur- und Landschaftsschutz
der Gemeinde Bäretswil
(VO NatLandSchu)**

vom 14. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Schutzzweck.....	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Schutzanordnung	3
Art. 4	Schutzobjekte.....	3
Art. 5	Ausnahmen	7
Art. 6	Pflegebeitrag/Bewirtschaftungsbeitrag.....	7
Art. 7	Mehraufwand, Zuschlag	8
Art. 8	Verantwortlichkeit und Unterhalt	8
Art. 9	Strafbestimmungen	9
Art. 10	Veröffentlichung Mitteilung Inkrafttreten.....	9
Art. 11	Rechtsmittel	9

Gestützt auf § 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 07. September 1975 (PBG) erlässt der Gemeinderat Bärenswil die nachstehende Verordnung.

Art. 1 **Schutzzweck**

Das Ziel dieser Verordnung ist der langfristige Schutz von besonders wertvollen Landschaftselementen und Lebensräumen für seltene und geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzengesellschaften, sowie deren Förderung. Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die vollumfängliche Erhaltung der Natur und Landschaftsschutzobjekte wie Trocken-, Feucht- und Nassstandorte, Hecken, Bach- und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen und ihrer Lebensgemeinschaften, sowie die Verbesserung ihrer Lebensgrundlage.

Art. 2 **Grundlagen**

¹Objektbeschreibung:

Die Lage und Ausdehnung der Schutzobjekte sind auf dem zugehörigen Übersichtsplan im Mst. 1:5000 des kommunalen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte festgehalten. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

² Für die Charakterisierung und Bewertung der Objekte sind die Inventarblätter, basierend auf den Zustandserhebungen ab dem Jahr 2009, massgebend. In der Pflegevereinbarung werden der Unterhalt und die Pflege der Schutzobjekte mit den Bewirtschaftern oder der Bewirtschafterin verbindlich geregelt.

Art. 3 **Schutzanordnung**

¹ Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere sind verboten:

- Das Errichten von Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- Das Be- und Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern,
- Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen,
- Das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,
- Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren (mit Ausnahme der bewilligten Jagd),
- Das Lagern, Zeiten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen zu diesem Zweck,
- Das Anfachen von Feuer ausserhalb von speziell dafür eingerichteten Feuerstellen,
- Das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), das Reiten und Befahren,
- Das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

³ Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Quell- und Grundwasserschutz, des Wassergesetzes und Massnahmen zur Erreichung der Naturschutzziele. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend vorzunehmen und müssen sich dem Schutzziel unterordnen.

Art. 4 **Schutzobjekte**

Die nachfolgenden Gebiete und Einzelobjekte werden unter Schutz gestellt:

1. Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte

¹Objektbezeichnung

Als Trockenstandorte werden trockene magere und flachgründige Wiesen und Böschungen mit besonders artenreicher und/oder seltener Flora und Fauna bezeichnet. Als Feucht- und Nassstandorte gelten Riedwiesen, feuchte und wechselfeuchte Wiesen oder Regenerationsflächen. Sie sind Lebens-

raum für eine besonders reichhaltige und/oder spezialisierte Flora und Fauna. Einen Übergang zwischen Trocken- und Feuchtstandorten bilden die Mittleren Standorte (oft Waldwiesen). Die unterschiedlichen Flächen umfassen eine Kernzone und – soweit erforderlich - eine diese umgebende Pufferzone. Letztere dient als Schutz vor schädlichen Einflüssen (Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel).

² Schutzziel

Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte sind vollumfänglich zu erhalten und bei Bedarf aktiv aufzuwerten.

³ Pflege und Unterhalt

Trockenwiesen sind in der Regel 1-2mal, Feucht- und Nassstandorte mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut von Trocken- Standorten ist als Bodenheu aufzubereiten. Das Schnittgut von allen Wiesentypen muss innerhalb von zwei Wochen abgeführt werden. Objektbezogene Pflegemasnahmen und spezielle Bewirtschaftungsvorgaben, wie Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit, werden in den Vereinbarungen geregelt. Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit der Naturschutzkommission zu entfernen.

⁴ Objektliste

Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte:

<u>Objektnr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen:</u>
103	Eggenmüli, Allenberg (106)
104	Wirzwil
105	Ober Laupetswil
108	Maiwinkel
110 (neu)	Hinter Lee
112 (neu)	Rellstenloch
113 (neu)	Tannen
114 (neu)	westl. Zeig
200 (neu)	Eggen (201B) ¹
201	unterhalb Wabig
202	Wabig
203	Wolfenstal, südwestlich Näppenacher
204 (neu)	Burgweid (246) ¹
205	Hinter Engelstein
206	westlich Bussental, Zeig
207 A	Klingenbach
207 B	Hofschür
208 A	südöstlich Hermetschwändi Rüteli
208 B	südöstlich Hermetschwändi Weid
208 C	südöstlich Hermetschwändi Sagenholz
210	östlich Tannen Hinteres Lee (210A)
211	östlich Tannen Tännliweid (210B) ²
213	Unter Laupetswil (ehemals 215L)
214	nördlich Rüetschwil, Äussere Weid
215 A	südlich Tannen (Stierenweid)
215 B	südlich Tannen (Hofer)
215 C	südlich Tannen (Stockrüti)
216	westlich Rüeggental Giessen ²
217 (neu)	Forsterweid (241) ¹
218 A	Allenberg

¹ Wechsel vom Inventar zur Schutzverordnung

² keine Pflegevereinbarung

218 B	Allenberg (vordere Tannenweid)
219 (neu)	Tungenweid (238) ¹
220 A	östlich Matt (Pfennigerbuck) (220C)
220 B	östlich Matt (westlich Grabenholz)
221	östlich Matt (Oberrellsten) (220A)
222	Grabenweid (222A) ³
222	Eisrüti (222B)
223	südlich Rellsten (Rellstenweidli)
224	östlich Rellsten Bruggweid
226 A	Vorder Sädel
226 B	Vorder Sädel
226 C	Vorder Sädel
227	Tobelweid östlich Chli Bäretswil
229 A	Hütten westlich Chli Bäretswil
229 B	Hütten (Chli Bäretswil)
229 C	Hütten westlich Chli Bäretswil
230 A	südl. Obis ⁴
230 B	Cholboden ⁴
234	Tisenwaltsberg
235 A	Schönau (Holzweid)
235 B	Schönau (Halden)
235 C	Schönau (Grossacher)
238 (neu)	östl. Breitenmatt, Joggeren (244) ¹
239 (neu)	Hintere Tannenweid
240 (neu)	Ghöchweidholz
242 (neu)	Obertannen
243 (neu)	östl. Maiwinkel, Rotholz
245 (neu)	Unterviesen
247 (neu)	Haberacher

Gewässer mit Umgebung:

228	Chli Bäretswil Hellweiher ²
236	Sandböl
237	Weiher am Schlifenbach ²

(Anmerkung: Gewässer werden als Bestandteil ihrer Umgebung der entsprechenden Objektkategorie zugeordnet und werden deshalb nicht separat ausgeschieden).

2. Extensiv genutzte Weiden

¹ Objektbezeichnung

Extensiv genutzte Weiden sind beweidete magere Grünlandflächen mit verschiedenartigen Kleinstrukturen und einer artenreichen weidetypischen Flora und Fauna.

² Schutzziel

Durch eine massvolle Beweidung ist die charakteristische Flora und ein ausgewogenes Verhältnis an Strukturen zu gewährleisten und zu fördern. Qualität und Ausdehnung der Schutzobjekte sind vollumfänglich und durch geeignete Massnahmen zu erhalten oder zu verbessern.

³ Pflege und Unterhalt

¹ Wechsel vom Inventar in Schutzverordnung

² keine Pflegevereinbarung

³ Entlassung, weil nicht mehr schützenswert

⁴ kantonal geschützt

Weideturnus, Tierbesatz und Tierart sind dem Schutzziel anzupassen. Periodische Säuberungsschnitte und Massnahmen zur Reduktion oder zur Förderung von Kleinstrukturen gehören zum Unterhalt. Das Beweiden mit Schafen ist nicht erwünscht und an besondere Auflagen gebunden.

⁴Objektliste

Extensiv genutzte Weiden:

<u>Objektnr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen</u>
107 A	Obis
107 B	Obis
109	östlich Platten, Heerentobel
115 (neu)	nördlich Zeig, Rain

3. Hecken und Feldgehölze Einzelbäume und Alleen

¹Objektbezeichnung

Hecken und Feldgehölze umfassen artenreiche Gehölzgruppen und lineare Flurbestockungen, bestehend aus einheimischen Bäumen und Sträuchern und nach Möglichkeit einem beidseitig angrenzenden Krautsaum. Eine Vielzahl von Tierarten ist auf diesen Lebensraumtyp angewiesen. Zusammen mit den Einzelbäumen und Alleen gliedern Hecken und Feldgehölze die Landschaft und verbinden weitere schützenswerte Lebensräume miteinander.

²Schutzziel

Stufig aufgebaute und artenreiche Hecken und Feldgehölze, inklusive Krautsaum sind aktiv zu erhalten und zu pflegen. Grosse ausladende einheimische Einzelbäume und Hochstammobstbäume sowie Alleen sind möglichst lange zu erhalten. Bei deren Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

³Pflege und Unterhalt

Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterhalt soll mindestens alle 6-8 Jahren durchgeführt werden. Durch selektives abschnittsweises Eingreifen sind die Arten- und Strukturvielfalt zu gewährleisten. Geschützte Einzel- und Alleebäume, die alters oder krankheitshalber gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Naturschutzkommission zu ersetzen.

⁴Objektliste

Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen:

Diese Objektkategorie wird zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet, bis dahin gilt der Schutz für die bisherigen Objekte.

<u>Objektnr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen:</u>
302	unterh. Burgweid
303	b/Tobelstrasse
304	Adetswil / Bürgweidli
305	nordöstl. Adetswil
307	Weid
308	alte Engelstein-Str.
309	Bussental
310	südl. Hofschür
311	westl. Neuthal
313	Mülichram
314	Hinterburg, Rüeggental, Wirzwil
316	Rüetschwil
317	b/Rüetschwil
320	Rellsten
321	Ghörchweid

<u>Objektnr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen:</u>	<u>Pflegevereinbarung</u>
322	Hint. Sädel	
323	Fehrenwaltsberg	
325	Holenstein	
326	Wappenswil	
327	b/Schwarzweid	
328	nördl. Schwarzweid	
329	Ober Stockrüti	
331	Unter Stockrüti	
332	Obis /Vorder Bettswil	
333	Bettswil / Halden	
335	Unter Zelg	
336	Spörriwiese, Friedhof	
337	Schönau, Oberdorf	
341	b / Breitenmatt	
343	westl. Oberdorf	
344	Stockacher	
345	Oberweid	

Naturobjekte:

505	nordöstl. Burgweid (1 Linde)
535	Bettswilerstrasse (1 Linde)
542	östl. Matt (1 Eiche, 1 Birke)
558	Ober Stockrüti (2 Linden)
563	westl. Tisenwaltsberg (1 Eiche)

Art. 5 Ausnahmen**Zuständigkeit**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliches Interesse und aufwertende Pflegemassnahmen es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bestimmungen und nach Anhören der Naturschutzkommission Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

Art. 6 Pflegebeitrag/Bewirtschaftungsbeitrag⁵

¹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Bäretswil dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin eine Entschädigung als Gemeindebeitrag aus, wobei selbstbewirtschaftende Eigentümerschaften ebenfalls als Bewirtschaftende gelten.

² Der Bewirtschaftungsbeitrag an kommunale Schutzgebiete beläuft sich auf Fr. 22.00/Are, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten von der Gemeinde in Absprache nach Aufwand entschädigt.

³ Der Bewirtschaftungsbeitrag der Gemeinde kann sich je nach Topografie und je nach art der Pflege des Schutzgebietes und des dafür erforderlichen Einsatzes der Geräte mit einem Zuschlag im Sinne von Art. 7 erhöhen. Die zuständige Kommission entscheidet letztinstanzlich über die Gewährung eines Zuschlages.

⁴ Der Bewirtschaftungsbeitrag wird in einer Pflegevereinbarung festgehalten.

⁵ Ergänzung gemäss GRB 2024-169 vom 18. September 2024

Art. 7 Mehraufwand, Zuschlag⁶¹ Allgemeines

Es wird von einem Anteil Handarbeit ausgegangen.

Richtmass: 5h pro Hektare (> 3 Min. pro Are)

Berücksichtigt wird der Zusatzaufwand für Kleinstrukturen (z.B. Stein- und Asthaufen, Brennnesseln), Sträucher und Bäume.

² kleiner Mehraufwand

kleine nasse Rietfläche; kleine, schmale Trockenböschung

- erhöhte Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- abwärts rechen für maschinelles Aufladen

Zuschlag Fr. 5.00/Are

³ grosser Mehraufwand

grosse nasse Rietfläche; grosse, breite Trockenböschung

- viel Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- abwärts rechen für maschinelles Aufladen

- erschwertes maschinelles Aufladen bei stark befahrenen Strassen

Zuschlag Fr. 10.00/Are

⁴ sehr grosser Mehraufwand

grosse nasse Rietfläche; grosse, breite Trockenböschung; viele beieinander liegende Kleinflächen

- sehr viel Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- aufwärts rechen für maschinelles Aufladen

- erschwertes maschinelles Aufladen bei stark befahrenen Strasse

Zuschlag Fr. 15.00/Are

Art. 8 Verantwortlichkeit und Unterhalt¹ Überwachung

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert diese Aufgabe an die Naturschutzkommission. Bei Bedarf können spezielle Pflegemassnahmen angeordnet werden.

² Ausführung der Pflegemassnahmen

Die Objekte sind fachgerecht und wie in der Pflegevereinbarung festgehalten zu unterhalten. Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten der jeweiligen Schutzanordnung im Widerspruch stehen, gehen die Anordnungen der Pflegevereinbarung vor.

³ Die Ausführung der Pflegemassnahmen

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Bewirtschafter. Sie kann aber im Interesse der Schutzbestrebung, wenn die Anordnungen die allgemeine Pflicht des Eigentümers und des Bewirtschafters in unzumutbarer Weise übersteigen, auch auf Veranlassung des Gemeinderates, gemäss § 207 PBG erfolgen und ist vom Eigentümer und Bewirtschafter zu dulden.

⁶ Ergänzung gemäss GRB 2024-169 vom 18. September 2024

Art. 9 Strafbestimmungen

Übertretungen, Wiederherstellung, des früheren Zustandes

Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes bestraft. Im Weiteren ist bei Übertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

Art. 10 Veröffentlichung Mitteilung Inkrafttreten

Publikation, Mitteilung an Grundeigentümer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. Februar 1992.

Art. 11 Rechtsmittel

Rekurs

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer, beim Baurekursgericht, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Teilrevision von Art. 6 und 7 dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 2024-169 vom 18. September 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Bäretswil, 14. März 2018

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber